

# Spiel- und Sportverein Groß Lengden e.V.



## Vereinsatzung

(vom 25. März 2011)

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Name	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Neutralität	3
§ 5	Vereinsstruktur und Geschäftsjahr	3
<b>B.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
§ 6	Mitgliedsarten	3
§ 7	Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10	Ehrungen	5
<b>C.</b>	<b>Organisation des Vereins</b>	<b>5</b>
§ 11	Vereinsinstanzen	5
§ 12	Mitgliederversammlung	6
§ 13	Geschäftsführender Vorstand	6
§ 14	Erweiterter Vorstand	7
§ 15	Ehrenrat	7
§ 16	Vereinsjugendversammlung	8
§ 17	Rechnungsprüfer	8
<b>D.</b>	<b>Sonstige Regelungen</b>	<b>8</b>
§ 18	Ordnungserlasse	8
§ 19	Durchführung von Wahlen	8
§ 20	Auflösung des Vereins	9
§ 21	Inkrafttreten	9

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name**

Der am 1. Juni 1921 gegründete Verein trägt den Namen „Spiel- und Sportverein Groß Lengden e.V.“. Sein Sitz ist Groß Lengden, 37130 Gleichen. Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß-Rot. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, Spiele und Sport zu treiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Durch die sportlichen Aktivitäten werden die körperliche Gesundheit, die geistigen Fähigkeiten und das Sozialverhalten seiner Mitglieder gestärkt. Insbesondere bezweckt der Verein die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Neutralität**

Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

### **§ 5 Vereinsstruktur und Geschäftsjahr**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Grundsätzlich wird in jeder Abteilung eine Sportart betrieben. Jede Abteilung wird von einer oder mehreren Personen geleitet (Abteilungsleitung).
2. Die sportliche Leitung innerhalb der einzelnen Abteilungen obliegt den Übungsleitern und Übungsleiterinnen, die die sportlichen Übungen selbstständig koordinieren und mit den aktiven Mitgliedern absprechen. Übungsleiterentgelt wird auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages pauschal gezahlt oder per Antragsformular auf Übungsleiterentschädigung für jede Übungseinheit einzeln abgerechnet. Den Übungsleitern steht keine Vergütung während ihres Urlaubs oder ihrer Krankheit zu.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitgliedsarten**

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
  - (a) aktive Mitglieder, die sich sportlich oder als Mitarbeiter/in in einer Abteilung aktiv betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - (b) passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - (c) Kinder und Jugendliche (aktive & passive), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - (d) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

### **§ 7 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, sofern der Antragsteller es beantragt, diesem die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Aufnahme ist dem Mitglied auf Wunsch die Vereinssatzung auszuhändigen.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - (a) Tod,
  - (b) Austritt aus dem Verein,
  - (c) Ausschluss aus dem Verein,
  - (d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu erklären und bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft endet unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres, in dem die Austrittserklärung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugegangen ist. Kündigungen, die nach Ablauf der Frist zugehen, werden demnach erst zum darauf folgenden Halbjahr wirksam. Den Nachweis über den rechtzeitigen Zugang hat das ausscheidende Mitglied zu erbringen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - (b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - (c) wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden wegen Nichterfüllung der Jahresbeitragspflicht nach mindestens zweimaliger fruchtloser Mahnung, welche mit Androhung des Ausschlusses verbunden sein muss.
5. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anteil am Vereinsvermögen zu. Ihre bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können zu jedem Amt des Vereins gewählt werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Die aktiven Mitglieder haben darüber hinaus Teilnahme- und Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen ihrer Abteilungen. Am aktiven Sportbetrieb können sie nach Maßgabe der Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Vereinsinstanzen und -mitarbeiter/innen teilnehmen.
3. Die passiven Mitglieder dürfen die Sportanlagen mit Erlaubnis des Sportwarts bzw. der Sportwartin benutzen.
4. Minderjährige haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsversammlungen. Ein Wahlrecht haben Minderjährige erst mit Beendigung des 16. Lebensjahres. Alle

Minderjährigen haben ein Stimmrecht bei der Wahl des Jugendwarts bzw. der Jugendwartin.

5. Aktive Mitglieder gehören mindestens einer Abteilung an.
6. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - (a) die Vereinssatzung sowie die rechtmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Vereinsinstanzen und -mitarbeiter/innen zu befolgen,
  - (b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
  - (c) zur Zahlung ihrer Beiträge.

Die Höhe der monatlichen Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der geschäftsführende Vorstand den Aufnahmeantrag des Mitglieds genehmigt hat.

Der Beitrag ist eine Bringschuld des Mitglieds. Er wird in der Regel durch den geschäftsführenden Vorstand per Lastschrift eingezogen. Dazu erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung. Diese Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich die Änderung ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Ausnahmen von der Lastschriftregelung sind möglich, sie bedürfen jedoch der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 10 Ehrungen**

1. Nach 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhält das Mitglied die silberne, nach 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins.
2. Für die 50jährige ununterbrochener Mitgliedschaft wird das Mitglied mit dem Ehren-Vereinswappen ausgezeichnet und von der Beitragspflicht befreit.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann denjenigen Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die silberne sowie Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die goldene Ehrennadel verleihen.
4. Mitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein und um den Sport erworben haben, können auf einer gemeinsamen Sitzung des Ehrenrates und des erweiterten Vorstandes, die vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen ist, durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden, verbunden mit Beitragsfreiheit und freiem Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

## **C. Organisation des Vereins**

### **§ 11 Vereinsinstanzen**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der geschäftsführende Vorstand,
  - (c) der erweiterte Vorstand,
  - (d) der Ehrenrat
2. Sonstige Instanzen des Vereins sind:
  - (a) die Abteilungsversammlungen,
  - (b) die Vereinsjugendversammlung,
  - (c) die Rechnungsprüfer/innen
3. Sämtliche Mitglieder der Vereinsverwaltung sind ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich tätig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt werden sämtliche Mitglieder der Vereinsverwaltung von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahlen zulässig sind.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt und wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung öffentlich jeweils zwei Wochen vorher und zwar durch Aushang im Vereinskasten, online auf der Homepage des Vereins sowie durch Publikation im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen. Außerhalb der Gemeinde Gleichen wohnende Mitglieder werden schriftlich per email oder Brief benachrichtigt, sofern dem Verein die jeweilige aktuelle Anschrift vorliegt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
  - (a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit,
  - (b) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und aller Abteilungen,
  - (c) Bericht der Rechnungsprüfer/innen über das vorangegangene Geschäftsjahr,
  - (d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - (e) Haushaltsansätze für das laufende Geschäftsjahr,
  - (f) Verschiedenes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich in der gleichen Weise wie eine ordentliche durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen oder wenn der erweiterte Vorstand eine solche beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Anträge auf Änderungen der Satzung sowie die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes bzw. des Ehrenrates können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Anträge für eine Mitgliederversammlung, die jedes Mitglied oder jede Vereinsinstanz stellen darf, sind schriftlich einzureichen und müssen bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung eingegangen sein. Anträge von Mitgliedern des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes können bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Anträge, die später als die zuvor genannten Fristen schriftlich eingehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch kann dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort erteilt werden.

## **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus mindestens drei bis maximal sechs gleichgestellten Vorsitzenden, die sich die Aufgaben des Kassenwars und der weiteren Vorstandsarbeit teilen. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.
2. Die Personen des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie müssen innerhalb von einer Woche nach ihrer Wahl die Vereinsgeschäfte aufnehmen und diese auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Geschäftsübernahme durch ihre Nachfolger wahrnehmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal zusammen. Seine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu

protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege bzw. über mail-Anfrage und -Rückantwort gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu dem beschließenden Vorgang erklären.

4. Der geschäftsführende Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins sowie für das ordnungsgemäße Arbeiten in allen Abteilungen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen unter §11 genannten Vereinsinstanzen übertragen worden sind. Insbesondere hat der geschäftsführende Vorstand die Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne des §3 dieser Satzung nachhaltig zu gewährleisten.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse.
6. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung sowie alle Vorstandssitzungen, deren Protokolle durch dessen Unterschrift zu bestätigen sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.

Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

#### **§ 14 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - (a) dem geschäftsführendem Vorstand,
  - (b) die/dem Vorsitzende/n des Ehrenrates,
  - (c) dem/der Sportwart/in,
  - (d) dem/der Jugendwart/in,
  - (e) dem/der Fußballwart/in
2. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder hat der erweiterte Vorstand unverzüglich zu tagen.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgabenbereiche im Verein.
4. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in allen schwerwiegenden Entscheidungen bezüglich des Vereinswohls.
5. Darüber hinaus hat der erweiterte Vorstand folgende Befugnisse:
  - (a) Vornahme von bzw. Mitwirkung bei Ehrungen im Sinne von §10,
  - (b) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes persönlich anwesend sind. Er trifft seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.
7. Der oder die Vorsitzende des Ehrenrates vertritt den Ehrenrat (siehe § 15).

#### **§ 15 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied muss das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Jahre ununterbrochen Mitglied des SSV Groß Lengden e.V. sein. Er oder sie darf weder im geschäftsführenden noch im erweiterten Vorstand - mit Ausnahme des/der Ehrenratsvorsitzenden - tätig sein.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt seine/n Vorsitzende/n selbst.

3. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - (a) Streitigkeiten und Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten,
  - (b) Verstöße von Vereinsmitgliedern in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand zu untersuchen und zu ahnden,
  - (c) an Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß §10 Abs.4 mitzuwirken,
  - (d) die Pflege der Vereinsgeschichte zu fördern
4. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und nur den Bestimmungen der geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Regeln sowie ihrem Gewissen verpflichtet.
5. Der Ehrenrat ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beratungs- und beschlussfähig. Er trifft seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 16 Vereinsjugendversammlung**

Die Vereinsjugendversammlung wird gebildet aus allen Jugendlichen des Vereins. Sie kann einmal jährlich zur Entgegennahme von Anweisungen sowie der Jahresberichte und der Vorschau für das kommende Jahr von der Jugendwartin bzw. vom Jugendwart mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Benachrichtigung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.

### **§ 17 Rechnungsprüfer/innen**

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen und ein(e) Ersatzprüfer/in zu wählen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt und die nicht Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes im Verein sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer müssen gemeinsam mindestens einmal im Geschäftsjahr die Belege der Finanzbuchhaltung des geschäftsführenden Vorstandes sachlich und rechnerisch nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem geschäftsführenden Vorstand sowie der Mitgliederversammlung berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand legt in Abstimmung mit den Rechnungsprüfern/innen den Termin für die Rechnungsprüfung fest, der mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung liegen muss.

## **D. Sonstige Regelungen**

### **§ 18 Ordnungserlasse**

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Verordnung zur Benutzung der Sportstätten, eine Disziplinarordnung mit 2/3 Mehrheit durch die Mitglieder des Vorstandes beschließen und ggf. weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 19 Durchführung von Wahlen**

1. Vor Aufnahme der Wahlen ernennt der/die Versammlungsleiter/in einen/e Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfer/innen. Der/die Wahlleiter/in koordiniert und prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen. Die Wahlhelfer erstellen die Stimmzettel für die geheimen Abstimmungen und werten diese unter Aufsicht des/r Wahlleiters/in aus. Der/die Wahlleiter/in verkündet das Abstimmungsergebnis.
2. Bei Wahlen können nur solche Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder die im Voraus schriftlich erklärt haben, die Wahl anzunehmen.



3. Die Wahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln und sollte in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder der übrigen Vereinsinstanzen erfolgt in offener Abstimmung. Es muss immer geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dieses beantragt.
4. Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn auf ihn die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entfällt. Hat kein Vorschlag diese Mehrheit erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
5. Nach jeder Wahl ist das anwesende gewählte Mitglied vom Wahlleiter/in zu fragen, ob es die Wahl annimmt. Lehnt das Mitglied die Wahl ab, so ist die Wahl zu wiederholen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Über die Entscheidung hinsichtlich der Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter dessen Angabe rechtzeitig einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung namentlich abgestimmt werden, wenn mindestens 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Groß Lengden der Gemeinde Gleichen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese aktualisierte Satzung tritt an die Stelle der bisher geltenden Satzung vom 1.1.2004. Sie wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. März 2011 in Groß Lengden beschlossen.